Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General

NOT-RID-19004

08.03.2019

Original: FR DE EN

AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

Depositarnotifikation

Korrekturen zu der seit 1. Januar 2019 geltenden Ausgabe des RID
(Anlage zum Anhang C des Übereinkommens)

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

In seiner Funktion als Depositar macht der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) die folgende Mitteilung:

In der deutschen, englischen und französischen Fassung der seit 1. Januar 2019 geltenden Ausgabe des RID (Anlage zum Anhang C des Übereinkommens) wurden mehrere offensichtliche Fehler festgestellt. Diese sind in der Anlage zusammengestellt und ebenfalls auf der Website der OTIF unter Tätigkeiten > Gefährliche Güter > Notifizierungstexte veröffentlicht.

Alle Korrekturen werden in der Online-Ausgabe des RID 2019 berücksichtigt.

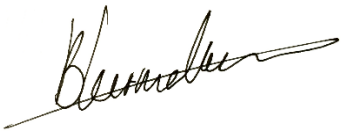

(Bas Leermakers)
Generalsekretär ad interim

Anlage

FEHLERVERZEICHNIS 1
ZUR RID-AUSGABE 2019

TITELBLATT

Der Einleitungssatz vor der Aufzählung der RID-Vertragsstaaten erhält folgenden Wortlaut:

"**RID-Vertragsstaaten sind (Stand 1. Mai 2019):**".

In der Aufzählung der RID-Vertragsstaaten folgende Korrekturen vornehmen:

– Am Anfang der Aufzählung einfügen:

"Afghanistan,".

– Streichen:

"ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,".

– Nach "Niederlande, " einfügen:

"Nordmazedonien,".

TEIL 1

Kapitel 1.1

1.1.3.1 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) (gestrichen)".

1.1.3.6.5 "1.1.3.1 a), b) und d) bis f)" ersetzen durch:

"1.1.3.1 a) und d) bis f)".

1.10.3.1.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

TEIL 2

Kapitel 2.2

2.2.1.3 Die Trennlinie zwischen UN 0486 und UN 0190 in der zweiten Spalte in der ersten Spalte wie folgt fortsetzen:

"

1.6 N	0486	GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, EXTREM UNEMPFINDLICH (GEGENSTÄNDE, EEI[b)])
	0190	EXPLOSIVSTOFF, MUSTER, außer Initialsprengstoff
	Bem.	Die Unterklasse und die Verträglichkeitsgruppe werden in Übereinstimmung mit der zuständigen Behörde und nach den Grundsätzen des Absatzes 2.2.1.1.4 bestimmt.

"

2.2.1.4 Unter der Begriffsbestimmung von "**SPRENGSTOFF, TYP E**: UN-Nummern 0241, 0332" im ersten Satz "als Hauptbestandteil" ersetzen durch:

"als wesentlichen Bestandteil".

2.2.2.1.5 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.3.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.41.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.42.3 [Die Korrekturen in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.43.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.51.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.62.1.4.1 In der Tabelle zu Bem. 3 unter "UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE" "Aviäres Paramyxo-Virus Typ 1 – Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur Kulturen)" ersetzen durch:

"Aviäres Paramyxovirus Typ 1 – velogenes Newcastle-Disease-Virus (nur Kulturen)".

2.2.7.2.1.1 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.8.3 [Die Korrekturen in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

TEIL 3

Kapitel 3.2
Tabelle A

UN 1011 In Spalte (6) streichen:

"652".

Kapitel 3.3

SV 363 In Absatz k) folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn der Brennstoffbehälter des Motors oder der Maschine einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 1000 Litern hat, ist der Motor oder die Maschine an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen. Die Großzettel (Placards) entsprechen den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Gefahrzetteln und den in Unterabschnitt 5.3.1.7 aufgeführten Beschreibungen. Die Großzettel (Placards) sind auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht oder weisen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie auf."

TEIL 5

Kapitel 5.3

5.3.3 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.4

5.4.1.1.12 "1. JANUAR 2017" ersetzen durch:

"1. JANUAR 2019".

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für Verschlüsse" die Normenbezeichnung "EN 849:1996/A2:2001" ersetzen durch:

"EN 849:1996 + A2:2001".

Kapitel 6.7

6.7.3.7.3 [Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.4.3.3.4 [Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.8

6.8.4 b)

TE 22 Im zweiten Unterabsatz vor "12 km/h" einfügen:

"als".